

Rechtsverordnung über das Naturdenkmal "Roßkastanie an der Ringstraße" in der Stadt Mainz, Gemarkung Hechtsheim vom 05. Juli 1989

Auf Grund des § 22 des Landespflegegesetzes (LPfLG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70) wird verordnet:

§ 1

- (1) Die in der Gemarkung Hechtsheim, Flur 1, Flurstück 731/4 stehende, in der anliegenden Karte gekennzeichnete Roßkastanie (*Aesculus hippocastanum*) wird zum Naturdenkmal bestimmt.
Zum Naturdenkmal gehört auch die für dessen Schutz notwendige Umgebung, d. h. der um 5 m erweiterte Traufbereich, einschließlich des Bereiches, der sich unterhalb der Bodenoberfläche befindet.
- (2) Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung "Roßkastanie an der Ringstraße".
- (3) Das Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Naturdenkmal" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung des Baumes wegen seiner besonderen Eigenart und Schönheit sowie zur Pflege des Ortsbildes.

§ 3

Am Naturdenkmal sind folgende Maßnahmen und Handlungen verboten, die geeignet sind, den Charakter des Naturdenkmals zu verändern oder den besonderen Schutzzweck (§ 2) zu gefährden:

- 1.) das Ausästen des Baumes;
- 2.) das Beschädigen oder Beseitigen der Rinde;
- 3.) das Verletzen oder Beseitigen des Wurzelwerkes;
- 4.) das Roden des Baumes;
- 5.) Maßnahmen vorzunehmen, die das Wachstum oder die Vitalität des Baumes gefährden können;

- 6.) die Anwendung von Mitteln zur Bekämpfung von Pflanzen oder Tieren sowie Wirkstoffen, die den Naturhaushalt oder den Entwicklungsablauf von Pflanzen oder Tieren beeinträchtigen können;
- 7.) das Anzünden oder Unterhalten von offenem Feuer;
- 8.) das Lagern von Stoffen aller Art;
- 9.) das Befahren des unbefestigten Wurzelbereiches;
- 10.) das Errichten, Erweitern, Beseitigen oder der Abriß baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen, in der geschützten Umgebung des Naturdenkmals;
- 11.) das Neuversiegeln von Flächen in der geschützten Umgebung des Naturdenkmals;
- 12.) die Errichtung oder Erweiterung von Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche;
- 13.) die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise;
- 14.) die Durchführung von Maßnahmen, die geeignet sind, den Wasserhaushalt des Naturdenkmals mit seiner geschützten Umgebung zu verändern;
- 15.) das Ausbringen von Auftausalzen im Kronenbereich.

§ 4

- (1) § 3 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die zur Erhaltung, Erforschung, Pflege oder Entwicklung dieses Naturdenkmals dienen. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat diese Maßnahmen zu dulden; § 39 LPflG bleibt unberührt.
- (2) Bei Gefahr im Verzuge ist zu deren Abwendung § 3 nicht anwendbar. Die vorgenommenen Maßnahmen und Handlungen sind der Unteren Landespflegebehörde unmittelbar anzuzeigen.
- (3) Genehmigungen zu § 3 Nr. 12 sind von der Unteren Landespflegebehörde mit den notwendigen Nebenbestimmungen zu erteilen, soweit dies zur Sicherstellung der Versorgung notwendig ist.
- (4) Reparaturarbeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen dürfen zur Abwehr drohender Schäden unverzüglich vorgenommen werden, sind aber der Unteren Landespflegebehörde unmittelbar anzuzeigen. Die §§ 5 und 6 LPflG gelten sinngemäß.

§ 5

Die Ortspolizeibehörden sind gemäß § 35 LPflG verpflichtet, Verstöße gegen diese Rechtsverordnung der Unteren Landespflegebehörde zu melden.

§ 6

- (1) Genehmigungsbehörde nach § 4 ist die Untere Landespflegebehörde der Stadt Mainz (Amt für Grünanlagen und Naherholung, Geschwister-Scholl-Straße 4, 6500 Mainz 1).
- (2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

§ 7

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

- 1.) § 3 Nr. 1 den Baum ausstet;
- 2.) § 3 Nr. 2 die Rinde beschädigt oder beseitigt;
- 3.) § 3 Nr. 3 das Wurzelwerk beschädigt oder beseitigt;
- 4.) § 3 Nr. 4 den Baum rodet;
- 5.) § 3 Nr. 5 Maßnahmen vornimmt, die das Wachstum oder die Vitalität des Baumes gefährden können;
- 6.) § 3 Nr. 6 Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen oder Tieren sowie Wirkstoffe, die den Naturhaushalt oder den Entwicklungsablauf von Pflanzen oder Tieren beeinträchtigen können, anwendet;
- 7.) § 3 Nr. 7 offenes Feuer anzündet oder unterhält;
- 8.) § 3 Nr. 8 Stoffe aller Art lagert;
- 9.) § 3 Nr. 9 den unbefestigten Wurzelbereich befährt;
- 10.) § 3 Nr. 10 bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen, in der geschützten Umgebung des Naturdenkmals errichtet, erweitert, beseitigt, verfüllt oder abreißt;

- 11.) § 3 Nr. 11 Flächen in der geschützten Umgebung des Naturdenkmals neu versiegelt;
- 12.) § 3 Nr. 12 Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder erweitert;
- 13.) § 3 Nr. 13 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise verändert;
- 14.) § 3 Nr. 14 Maßnahmen durchführt, die geeignet sind, den Wasserhaushalt des Naturdenkmals mit seiner geschützten Umgebung zu verändern;
- 15.) § 3 Nr. 15 Auftausalze im Kronenbereich ausbringt;
- 16.) § 4 Abs. 2 die zur Abwendung einer bei Gefahr im Verzuge vorgenommenen Maßnahme und Handlung nicht unmittelbar bei der Unteren Landespflegebehörde anzeigt;
- 16.) § 4 Abs. 3 der Unteren Landespflegebehörde unverzüglich vorgenommene Reparaturarbeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen zur Abwehr drohender Schäden nicht unmittelbar anzeigt;
- 17.) § 6 Abs. 2 Nebenbestimmungen zu Genehmigungen nach § 4 nicht einhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000,-- DM geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. *)

Stadtverwaltung Mainz
In Vertretung:
Dr. Thews, Beigeordnete

*) Die Veröffentlichung erfolgte am 08.07.1989

tlv



67.33